



# PROTOKOLL

## der ausserordentlichen Generalversammlung der MCH Group AG

Montag, 03. August 2020, 08.15 Uhr  
Congress Center Basel

---

### TRAKTANDEN

1. Einführung Opting-Up (bedingter Beschluss)
  2. Ordentliche Kapitalerhöhung unter Aufhebung der Bezugsrechte
  3. Ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten (bedingter Beschluss)
  4. Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates (bedingter Beschluss)
  5. Zuwahlen in den Verwaltungsrat (bedingter Beschluss)
  6. Aufhebung Vinkulierung und Änderung Eintragungsbeschränkungen (bedingte Beschlussfassung)
-

## Formalien

Der Verwaltungsrat hat – gestützt auf Artikel 27 der bundesrätlichen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) vom 19. Juni 2020 – entschieden, dass die Stimmrechte der Aktionärinnen und Aktionäre an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 ausschliesslich durch die Bevollmächtigung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden können. Die persönliche Teilnahme an der Generalversammlung ist für die Aktionärinnen und Aktionäre nicht möglich. Anwesend sind (VK = per Videokonferenz):

- Präsident des Verwaltungsrats: Dr. Ulrich Vischer;
- Vizepräsident des Verwaltungsrats: Regierungsrat Christoph Brutschin,
- Mitglieder des Verwaltungsrats: Markus Breitenmoser (VK), Hans-Kristian Hoejsgaard (VK), Dr. Balz Hösly (VK), Dr. Dagmar Kamber Borens, Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen (VK), Stadtrat Dr. André Odermatt (VK), Regierungsrätin Dr. Tanja Soland, Andreas Widmer (VK);
- Mitglieder des Executive Board: Bernd Stadlwieser, Andreas Eggimann, Florian Faber, Marc Spiegler (VK), Beat Zwahlen (VK);
- Sekretär des Verwaltungsrats: Christian Jecker
- Unabhängige Stimmrechtsvertretung: NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Basel: Dr. Stephan Frey; Advokat
- Advokatur & Notariat Hug Schmiedlin Schnyder: Martin Hug, Advokat & Notar, Basel
- Homburger AG, Zürich (VK): Dr. Hansjürg Appenzeller, Rechtsanwalt, und Stefan Blunschli, Rechtsanwalt

Gemäss § 20 der Statuten hat der Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz der Generalversammlung. Das Protokoll führt der Sekretär des Verwaltungsrats, wobei Martin Hug, Advokat & Notar, Basel, die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung zu den Traktanden 1 – 4 und 6 erstellt und in der öffentlichen Urkunde protokolliert (vgl. Beilage). Das Protokoll wird nach der Versammlung auf der Webseite veröffentlicht, wo auch das Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2020 öffentlich zugänglich ist.

Die MCH Group AG hat am 10. Juli 2020 über die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung informiert und die Traktandenliste mit den Anträgen und Erläuterungen des Verwaltungsrats auf der Webseite veröffentlicht. Den im Aktienregister eingetragenen Namenaktionären sind die Traktandenliste mit den Anträgen und Erläuterungen des Verwaltungsrats sowie Informationen zur Ausübung der Aktionärsrechte über die unabhängige Stimmrechtsvertretung brieflich zugestellt worden. Die Einladung zur Generalversammlung ist zudem am 10. Juli 2020 auf der Online-Plattform des Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert worden. Ausserdem wurde den Aktionären der Aktionärsbrief vom 16. Juli 2020 zugestellt, der am 18. Juli 2020 auf der Webseite veröffentlicht wurde. Darin wurden die Aktionärinnen und Aktionäre zusätzlich auf einige wichtige Aspekte der geplanten Sanierung, des Transaktionsprozesses und des Preises hingewiesen. In der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung und im Aktionärsbrief finden sich auch die Erläuterungen des Verwaltungsrats zum formell selektiven Opting-up sowie weitere Informationen zum beantragten Massnahmenpaket.

Die Aktionärinnen und Aktionäre hatten die Möglichkeit, ihre Vollmacht und Weisungen der unabhängigen Stimmrechtsvertretung per Post oder auf der Online-Plattform <https://mch-group.shapp.ch> bis am 31. Juli 2020 einzureichen. Als unabhängige Stimmrechtsvertretung amtierte die Kanzlei NEOVIUS AG, Advokaten und Notare, Basel. Die Online-Plattform und die elektronische Erfassung der Bevollmächtigung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung und die Weisungen an diese wurde von der Firma Nimbus AG, Ziegelbrücke, betreut. Die Abstimmungsergebnisse sind von der unabhängigen Stimmrechtsvertretung validiert worden.

## Ausführungen des Verwaltungsratspräsidenten

Verwaltungsratspräsident Dr. Ulrich Vischer verweist auf die Erläuterungen in der Einladung zur heutigen ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Juli 2020 sowie auf die weiteren Ausführungen des Verwaltungsrats im Aktionärsbrief vom 16. Juli 2020. Beide Dokumente sind den Aktionärinnen und Aktionären per Post zugestellt und auf der Webseite der MCH Group veröffentlicht worden.

Der Verwaltungsrat hat im Rahmen der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Januar 2020 ausführlich zu der im September 2019 beschlossenen und kommunizierten künftigen strategischen Ausrichtung der MCH Group Stellung genommen. Er hat ausgeführt, dass zur Finanzierung der notwendigen Investitionen und Entwicklungen verschiedene strategische Optionen geprüft würden – als favorisierte Option der Einstieg neuer Investoren auf Gruppenebene, in Verbindung mit einer Kapitalerhöhung sowie mit entsprechenden Veränderungen im Aktionariat (Anteile der öffentlich-rechtlichen Körperschaften), der statutarisch festgelegten Aktionärsrechte (Aufhebung der Vinkulierung) und in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Im Geschäftsjahr 2019 ist es gelungen, das operative Geschäftsergebnis substanziell zu verbessern. Trotz strukturbedingtem Umsatzrückgang ist eine deutliche Steigerung des EBITDA erreicht worden. Die MCH Group ist – unter anderem mit einer erfolgreichen Swissbau und über Budget liegenden Aufträgen der LMS Division – gut ins Geschäftsjahr 2020 gestartet.

Die COVID-19-Pandemie hat die positive Entwicklung jedoch von einem Tag auf den anderen gestoppt und wird erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis 2020 und die Liquiditätssituation haben. Die Messebranche ist eine der durch die COVID-19-Krise am härtesten betroffenen Branchen. Seit Februar 2020 mussten zahlreiche Messen und Events abgesagt werden, darunter die Baselworld, die Art Basel in Hong Kong und in Basel und die Giardina in Zürich. Im Bereich Live Marketing Solutions wurden weltweit viele Aufträge storniert oder verschoben.

In der Annahme, die Geschäftstätigkeiten im Herbst 2020 nach und nach wieder aufnehmen zu können, hat die MCH Group die zu erwarteten Umsatzeinbussen im Vergleich zum Vorjahr auf CHF 130 – 170 Mio. (minus rund 35 %) geschätzt. Angesichts der weltweiten Situation mit steigenden Corona-Infektionen muss das Unternehmen mittlerweile von noch schlechteren Szenarien ausgehen, in denen auch das zweite Semester 2020 und das Geschäftsjahr 2021 stark belastet sein werden. Für das Geschäftsjahr 2020 rechnet sie aktuell mit zu erwartenden Umsatzeinbussen im Vergleich zum Vorjahr von CHF 230 – 270 Mio. (minus rund 55 %) und einem Jahresverlust in einem höheren zweistelligen Millionenbereich. Für das Jahr 2021 wird mit einer zögerlichen Erholung und einer Umsatzsteigerung von CHF 70 – 100 Mio. gegenüber 2020 gerechnet. Diese projizierten Kennzahlen haben entsprechende Auswirkungen auf die erwartete Nettoverschuldung, Eigenkapitalquote und Liquidität der MCH Group. In den kommenden Jahren stehen die Rückzahlung oder Refinanzierung verschiedener Finanzverbindlichkeiten an, was für die MCH Group eine grosse Belastung ist.

Der Verwaltungsrat und das Executive Board haben ein umfassendes Massnahmenpaket erarbeitet, um die Kapitalstruktur und die Liquiditätssituation zu stärken und die strategische Neuausrichtung zu beschleunigen. Beides – sowohl die finanzielle Sanierung und Stabilisierung des Unternehmens als auch die Weiterentwicklung von Messen zu ganzjährigen Plattformen mit intensivem Austausch mit der Community sowie dem immer wichtiger werdenden Experience Marketing – sind angesichts der Corona bedingten Situation noch dringlicher geworden. Das vorliegende Massnahmenpaket ist dafür zwingend erforderlich.

Dieses Massnahmenpaket umfasst im Wesentlichen folgende Elemente:

1. Kapitalerhöhungen im Umfang von bis zu CHF 104.5 Mio. in zwei Tranchen:

- Tranche 1: Unter Ausschluss des Bezugsrechts ist beabsichtigt, dass der Kanton Basel-Stadt Darlehensschulden der Gesellschaft im Umfang von CHF 30 Mio. in neue MCH-Aktien umwandelt.
- Tranche 2: Nach Vollzug der Tranche 1 wird in einem zweiten Schritt eine Barkapitalerhöhung beantragt, die der MCH Group Eigenkapital und Liquidität im Umfang von CHF 74.5 Mio. zuführt. Alle Aktionäre können ein anteilmässiges Bezugsrecht wahrnehmen.

Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften verzichten in der zweiten Tranche auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte. Die nicht ausgeübten Bezugsrechte aller Aktionäre werden dem neuen Ankeraktionär Lupa Systems LLC zugeteilt.

Die unabhängigen Publikumsaktionäre haben die Möglichkeit, sich an der zweiten Tranche der Kapitalerhöhung über das handelbare Bezugsrecht zu beteiligen. Fünf Akten berechtigen dabei zum Bezug von vier neuen Aktien. Mit der Ausübung der Bezugsrechte können die Aktionäre den Einstandspreis ihres Engagements zu günstigen Konditionen senken und eine verbesserte Ausgangslage für die Zukunft schaffen. Dadurch wird der Nachteil der systemisch unvermeidbaren Verwässerung aus der Darlehensumwandlung des Kantons Basel-Stadt gemindert.

Die Aktionärsstruktur sieht nach den beiden Tranchen der Kapitalerhöhung wie folgt aus: Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften halten gemeinsam 36.4 %. Wenn keine Publikumsaktionäre ihre Bezugsrechte ausüben, werden diese insgesamt 19.2 % halten und Lupa Systems 44.4 %. Wenn alle Publikumsaktionäre ihre Bezugsrechte ausüben, werden 34.5 % auf die Publikumsaktionäre und 29.1 % auf Lupa Systems entfallen. Damit Lupa Systems bei einem Anteil von mehr als 33.3 % kein öffentliches Übernahmeangebot machen muss, soll in die Statuten eine entsprechende formell-selektive Opting-up Klausel eingeführt werden.

Der mit dem Investor ausgehandelte Preis von CHF 10.50 pro Aktie liegt unter dem aktuell bezahlten Marktpreis. In Sanierungssituationen müssen üblicherweise Abschläge vom nicht durch Spekulationen und Gerüchte beeinflussten Marktpreis von 60 – 80 % in Kauf genommen werden. Der sogenannte "ungestörte Preis" – d.h. der über 60 Tage erfasste Durchschnittskurs vor Beeinflussung durch Spekulationen und Gerüchte – betrug ca. CHF 14. Der Abschlag beträgt auf dieser Basis rund 25 %, was in Anbetracht des aktuell hohen Risikos infolge der grossen Unsicherheit im Geschäft der MCH Group ein gutes Verhandlungsergebnis bedeutet.

## 2. Strukturierung des Fremdkapitals

Zusätzlich zu den Kapitalerhöhungen und unter Vorbehalt von diesen werden folgende Massnahmen zur Rückzahlung oder Refinanzierung der ablaufenden Finanzverbindlichkeiten getroffen:

- Verlängerung des Darlehens des Kantons Basel-Landschaft von CHF 35 Mio. um fünf Jahre: Gestützt auf den Darlehensvertrag von 2010 zwischen der MCH Group und der Finanzverwaltung des Kantons Basel-Landschaft wurde der MCH Group ein Darlehen über CHF 35 Mio. mit Rückzahlungsfälligkeit im März 2021 gewährt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat einer Verlängerung der Rückzahlungsfrist um fünf Jahre mit einer zusätzlichen Grundpfandversicherung zugestimmt.
- Verlängerung des Darlehens der Basler Kantonalbank (BKB) von CHF 40 Mio. um fünf Jahre: Das BKB-Darlehen würde im September 2022 fällig. Die BKB hat mit einer Verlängerung um fünf Jahre mit einer zusätzlichen Grundpfandversicherung zugestimmt.
- "Bond Exchange Offer" für die 1.875 % Anleihe 2018-2023 der MCH Group von CHF 100 Mio., die im Mai 2023 zur Zahlung fällig wird: Es ist ein öffentliches Angebot zum Umtausch der Anleihe in eine neue

Obligation ("Bond Exchange Offer") vorgesehen, welche von der Gesellschaft nach Durchführung der MCH-Kapitalerhöhungen zu Marktbedingungen ausgegeben und voraussichtlich an der SIX Swiss Exchange kotiert werden soll.

### 3. Reduktion und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat soll sich künftig aus je drei Vertreterinnen und Vertretern der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von Lupa Systems sowie aus zwei bis drei weiteren Mitgliedern zusammensetzen. Die Verkleinerung des Verwaltungsrats auf acht bis neun Mitglieder und seine teilweise Neubesetzung wird bis spätestens an der ordentlichen Generalversammlung 2021 vollzogen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2020 auf die Entsendung eines Mitglieds verzichtet. Der Kanton Basel-Stadt wird zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 die Anzahl der ihm zustehenden Sitze von drei auf zwei reduzieren. Regierungsrätin Dr. Tanja Soland wird deshalb zu diesem Zeitpunkt aus dem Verwaltungsrat zurücktreten. Zum gleichen Zeitpunkt werden der Kanton und die Stadt Zürich auf die ihnen einzeln zustehenden Sitze verzichten. Sie sollen neu zusammen ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden können. Der Kanton und die Stadt Zürich werden demnächst entscheiden, wie sie ihren gemeinsamen Sitz besetzen werden.

Zudem wird Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 aus dem Verwaltungsrat zurücktreten. Dr. Ulrich Vischer wird auf Wunsch des Verwaltungsrats und von Lupa Systems das Verwaltungsratspräsidium bis zur ordentlichen Generalversammlung 2021 ausüben und damit die Kontinuität in der Phase der Erneuerung sicherstellen. An der ordentlichen Generalversammlung 2021 wird er aus dem Verwaltungsrat zurücktreten.

Als neue, vorerst zusätzliche Mitglieder des Verwaltungsrats werden der Generalversammlung James R. Murdoch (Gründer und CEO Lupa Systems LLC), Jeffrey Palker (Managing Partner und General Counsel Lupa Systems LLC) und Eleni Lionaki (Partnerin Lupa Systems LLC) zur Wahl vorgeschlagen.

### 4. Aufhebung der Vinkulierung

Die beantragte Aufhebung der Vinkulierungsbestimmung, wonach nur die öffentlich-rechtlichen Körperschaften mehr als 5 % der Stimmrechte auf sich vereinen bzw. ausüben dürfen, ist eine Bedingung für den von Lupa Systems vorgesehenen Anteil von über 29 %. Sie soll es aber auch anderen Investoren ermöglichen, ihre Stimmrechte ohne Beschränkung anteilmässig ausüben zu können.

Die Selektion von Lupa Systems als neuen Ankeraktionär neben den Aktionären der öffentlichen Hand und den unabhängigen Aktionären erfolgte im Rahmen eines professionellen Prozesses. Der Verwaltungsrat hat dazu ein detailliertes Anforderungsprofil zur Bewertung der interessierten Investoren und ihrer Konzepte definiert. Der mandatierte Finanzberater Alantra hatte den Auftrag, neben den aus eigener Initiative an die MCH Group herangetretenen Interessenten weitere Investoren anzusprechen. Zur Klärung der Absichten und Möglichkeiten der Interessenten sind mit diesen erste Gespräche geführt worden. Ende März sind schliesslich aufgrund der definierten Auswahlkriterien drei Investoren zur Due Diligence zugelassen worden.

In der Schlussphase dieses Prozesses haben sich anfangs Juni kurzfristig nochmals Investorengruppen gemeldet. Die von einer Gruppe beabsichtigte Gesamtübernahme (ohne Anteile der öffentlichen Hände) mit anschliessender Zerschlagung durch Veräusserung von Geschäftsbereichen wie der Art Basel und der Division LMS war mit den strategischen Absichten des Verwaltungsrats nicht vereinbar. Der Verwaltungsrat hatte sich

immer klar für den Erhalt der MCH Group als Gesamtunternehmen ausgesprochen und dies in den Anforderungskriterien für interessierte Investoren auch so formuliert.

Lupa Systems ist eine private Holdinggesellschaft mit Büros in New York und Mumbai, die 2019 von James Murdoch, dem ehemaligen CEO von 21st Century Fox, Sky plc und STAR TV, gegründet wurde. Das Team des Unternehmens hat grosse Erfahrung im Aufbau und in der Skalierung von Geschäftstätigkeiten auf der ganzen Welt und in verschiedenen Branchen. Lupa Systems konzentriert sich in ihren Aktivitäten primär auf Unternehmen in der Technologie- und Medienbranche und auf Unternehmen, die sich auf ökologische Nachhaltigkeit konzentrieren sowie auf aufstrebende Märkte, insbesondere im indisch-pazifischen Raum. Seit der Gründung hat Lupa Systems unter anderem in Tribeca Enterprises, AWA Studios, Morning Consult, Notpla und Dailyhunt investiert.

Das Engagement von Lupa Systems in der MCH Group ist langfristig ausgerichtet. Lupa Systems unterstützt die Strategie der MCH Group vollumfänglich und ist in der Lage, wertvolles Fachwissen und strategische Kompetenz einzubringen. In einem "Relationship Agreement" zwischen der MCH Group und Lupa Systems verpflichtet sich der Investor unter anderem zu einem "Lock-up", wonach er seine MCH-Aktien in den ersten fünf Jahren gar nicht und danach nur mit zusätzlichen Auflagen veräussern darf. Zudem verpflichtet sich Lupa Systems, den statutarischen Zweck der MCH Group zu unterstützen und in Übereinstimmung mit ihm zu handeln, womit auch die Weiterführung des Messe- und Veranstaltungsbetriebs an den Standorten Basel und Zürich gewährleistet ist.

Der Verwaltungsrat und das Executive Board sind der Überzeugung, dass das Massnahmepaket im besten Interesse des Unternehmens und aller Aktionäre ist. Es ist als Gesamtpaket erforderlich, um die grossen Herausforderungen bewältigen zu können. Die beantragten Lösungen sind nur dank der Zustimmung und Unterstützung der öffentlich-rechtlichen Aktionäre möglich sowie mit dem Engagement von Lupa Systems als zusätzlicher Ankeraktionär und strategischer Partner, der dazu beitragen wird, die notwendige Transformation des Unternehmens voranzutreiben.

Der Verwaltungsratspräsident informiert weiter darüber, dass die LLB Swiss Investment AG am 23. Juli 2020 Einsprache gegen die Verfügung 765/01 der Übernahmekommission UEK vom 13. Juli 2020 in Sachen MCH Group AG erhoben hat, die dem formell-selektiven Opting-up für Lupa Systems und weiteren durch die UEK zu bewilligenden Punkten zugestimmt hat. Die MCH Group hat innerhalb der eingeräumten mehrtägigen Frist zu Handen der Übernahmekommission dazu Stellung genommen, wozu die LLB innerhalb einer über die heute Generalversammlung hinausgehenden Frist nochmals Stellung nehmen kann. Es liegt deshalb noch kein rechtskräftiger Entscheid der UEK vor.

Die LLB Swiss Investment AG hat am 28. Juli 2020 beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt Einspruch gegen sämtliche Eintragungen der MCH Group AG im Zusammenhang mit der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung erhoben und eine entsprechende Registersperre verlangt. Die Einsprecherin hat nun bis 7. August 2020 Zeit, beim zuständigen Gericht ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Handelsregistersperre zu beantragen.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 (Eingang per E-Mail am 31. Juli 2020, Eingang per Post am 04. August 2020) hat die LLB Swiss Investment AG den Zusatzantrag bezüglich Traktandum 6 gestellt, "die Statuten gemäss dem beantragten Statutentext zu ändern, und zwar per sofort und unbedingt, d.h. namentlich – entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats - ohne die Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird." Der Verwaltungsrat lehnt diesen Zusatzantrag ab. Da eine entsprechende Statutenänderung die Eintragung ins Handelsregister erfordert, hat der diesbezügliche Beschluss der Aktionäre keinen Einfluss auf die Abstimmungsergebnisse bei den anderen Traktanden. Der Zusatzantrag wird unter Traktandum 6 behandelt.

Am 02. August 2020, um 22.17 Uhr, hat Erhard Lee per E-Mail an den Verwaltungsratspräsidenten Dr. Ulrich Vischer, den Verwaltungsratsvizepräsident Christoph Brutschin, den Sekretär Christian Jecker und das Verwaltungsratsmitglied Markus Breitenmoser sowie "Cc" an den CEO Bernd Stadlwieser ein (auf mobilen Geräten nicht einsehbares) odt-Dokument mit 81 "Fragen an die Generalversammlung der MCH Gruppe vom 3. August 2020" eingereicht. Er hat verlangt, dass die Fragen "umgehend an der Versammlung zu beantworten sind" und "die Antworten danach umgehend als Video veröffentlicht werden".

Der Verwaltungsrat hatte entschieden, dass die Stimmrechte der Aktionärinnen und Aktionäre an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 03. August 2020 ausschliesslich durch die Bevollmächtigung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden können. Er hat sich dabei auf Artikel 27 der bundesrätlichen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19) vom 19. Juni 2020 gestützt. Gemäss dem Wortlaut dieser Verordnung übt die unabhängige Stimmrechtsvertretung anstelle des Aktionärs "alle Rechte" aus, also neben dem Stimmrecht auch das Informations- und Auskunftsrecht. Die Ausübung des Stimmrechts – und damit auch des Auskunftsrechts – war gemäss der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung auf den 31. Juli 2020 befristet. Im weiteren ist festzustellen, dass der Zeitpunkt der Einreichung und die Anzahl der Fragen nicht in guten Treuen erfolgt ist, da eine unverzügliche Beantwortung der Fragen unmöglich ist. Der Verwaltungsrat hat deshalb entschieden, anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung nicht auf die Fragen von Erhard Lee einzugehen. Sie sollen allerdings im Nachgang zur Generalversammlung aufgenommen werden.

## Behandlung der Traktandenliste

Der Präsident gibt die Präsenzliste und Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Traktanden bekannt.

### Präsenzliste

Eingetragene Aktionäre	2'308	
Vertretene	848	36.7 %
Total Aktien	6'006'575	
Eingetragene Stimmrechte	5'132'796	
Vertretene Stimmen	4'680'690	91.2 %
Absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen	2'340'346	
2/3-Mehr der vertretenen Stimmen	3'120'460	

### Beschlussquoten

Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, beschliesst die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (ohne Enthaltungen). Dieses Mehr gilt heute für die Beschlussfassung über die Traktanden 3 und 5. Hinsichtlich der unter den Traktanden 1, 2, 4 und 6 beantragten Statutenänderungen gilt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.



## **Traktandum 1: Einführung Opting-up (bedingter Beschluss)** (§ 5a der Statuten)

Vor der Abstimmung orientiert der Vorsitzende namens des Verwaltungsrates über den Hintergrund und die Wirkung des beantragten formell selektiven Opting-up. Er weist darauf hin, dass sich wichtige weiterführende Informationen zum Opting up und zum geplanten Massnahmenpaket in den Erläuterungen der Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung und im Aktionärsbrief vom 16. Juli 2020 befinden und dass diese Unterlagen den Aktionärinnen und Aktionären zugestellt wurden und auf der Website der Gesellschaft eingesehen werden konnten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Informationen dieser Beschlussfassung ebenso zugrunde liegen wie die folgenden Ausführungen.

Die geplante Sanierung und die MCH-Kapitalerhöhungen wurden vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der MCH Group als im langfristigen Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre gewertet. Das formell selektive Opting-up ist zwingender Bestandteil der geplanten Sanierung und insbesondere der MCH-Kapitalerhöhungen.

Um die Sanierung und die MCH-Kapitalerhöhungen zu ermöglichen und gleichzeitig die MCH Group als Publikumsgesellschaft zu erhalten, stehen die MCH-Kapitalerhöhungen namentlich unter der Bedingung, dass keine gesetzliche Angebotspflicht von Lupa Systems auf alle MCH-Aktien ausgelöst wird. Damit soll Lupa Systems von der Angebotspflicht gemäss Artikel 135 FinfraG befreit werden, wenn Lupa Systems den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet. Die ausserordentliche Generalversammlung der MCH Group wird dementsprechend über die Beschränkung der gesetzlichen Angebotspflicht abstimmen (formell selektives Opting-up).

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, den Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG für Lupa Systems sowie Personen, die Lupa Systems kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa Systems stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa Systems handeln, von 33 1/3 % auf 49 % Prozent der Stimmrechte zu erhöhen, für den Fall und sofern Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa Systems kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa Systems stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa Systems handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von MCH-Aktien im Rahmen der MCH-Kapitalerhöhungen und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach den MCH-Kapitalerhöhungen den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet.

Gemäss dem Beschlussantrag soll das Opting-up wirksam sein, sofern und sobald die Kapitalerhöhung nach Traktandum 2 im Handelsregister eingetragen ist. Denn der Beschluss zur Einführung von § 5a in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung unter Aufhebung der Bezugsrechte gemäss Traktandum 2 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird.

Das Opting-up bewirkt, dass Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigte(r), sollte Lupa Systems (i) im Rahmen der geplanten MCH-Kapitalerhöhungen alleine oder in gemeinsamer Absprache handelnd mit einem oder mehreren Dritten oder (ii) in der Zukunft alleine oder in gemeinsamer Absprache handelnd mit einem oder mehreren Dritten den Grenzwert von 33 1/3 % (nicht aber 49 %) der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten, kein Pflichtangebot für die Aktien der Gesellschaft unterbreiten muss. Da es sich beim Opting-up um ein formell selektives Opting-up zugunsten von Lupa Systems und/oder deren wirtschaftlich Berechtigte(n) handelt, gilt dies jedoch nicht für andere Aktionäre. Das heisst, dass Personen, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten handeln, den Grenzwert von 33 1/3 % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten, verpflichtet sind, ein Pflichtangebot an alle Aktionäre zu unterbreiten. Das formell selektive Opting-up bedeutet somit insbesondere auch, dass ein Dritter, welche die MCH-Aktien von Lupa Systems kauft

und dadurch (alleine oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Personen) mehr als 33 1/3 % der Stimmrechte der Gesellschaft halten, der Angebotspflicht unterstehen. Das formell selektive Opting-up gemäss dieser Bestimmung gilt im Falle eines Handelns in gemeinsamer Absprache mit einer Person nur, wenn durch Begründung einer solchen Absprache in Bezug auf die vor der Angebotspflicht freigestellte Beteiligung (an der Gesellschaft) kein Kontrollwechsel bewirkt wird.

§ 5a kann durch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gelöscht oder geändert werden.

Die Beschlussfassung dieses Antrages unterliegt nach der Praxis der Übernahmekommission neben den vorgenannten statutarischen Mehrheitserfordernissen von Zweidrittel für die Änderung der Statuten auch der Sonderabstimmung der «Mehrheit der Minderheit», mithin der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Der Verwaltungsrat beantragt, ein formell selektives Opting-up einzuführen und entsprechend einen neuen § 5a in die Statuten einzufügen:

Beantragter Text Statuten:

**§ 5a**

*Für den Fall und sofern Lupa Systems LLC, New York, USA («Lupa») und/oder deren wirtschaftlich Berechtigter – alleine oder zusammen mit Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln – (i) durch Zeichnung oder Erwerb von Namenaktien der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung, die im Jahr 2020 durchgeführt wird, und/oder (ii) durch Erwerbsgeschäfte oder ein Handeln in gemeinsamer Absprache nach der im Jahr 2020 durchgeführten Kapitalerhöhung den Grenzwert von 33 1/3 %, jedoch nicht den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte der Gesellschaft überschreitet, sind Lupa sowie Personen, die Lupa kontrollieren, unter gemeinsamer Kontrolle wie Lupa stehen oder in gemeinsamer Absprache mit Lupa handeln, von der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) befreit.*

Der Beschluss zur Einführung von § 5a in die Statuten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung unter Aufhebung der Bezugsrechte gemäss Traktandum 2 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen ist und ist erst ab diesem Zeitpunkt wirksam.

://: Die Generalversammlung genehmigt die Einführung eines formell selektiven Opting-up und fügt einen neuen § 5a in die Statuten ein:

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
2/3-Mehr	3'120'460	Stimmen	
Ja	3'344'451	Stimmen	71.5 %
Nein	1'317'554	Stimmen	
Enthaltungen	18'685	Stimmen	

Der Verwaltungsratspräsident weist darauf hin, dass gemäss Praxis der Übernahmekommission (UEK) das unter Traktandum 1 beschlossene Opting-up übernahmerechtlich nur wirksam wird, wenn zusätzlich zum vorgenannten statutarischen Quorum betreffend Statutenänderung auch die Mehrheit der Minderheitsaktionäre

dem Antrag zustimmt. Nach gängiger Praxis der UEK gilt der Kanton Basel-Stadt nicht als Minderheitsaktionär, da er eine Beteiligung von mehr als 33.3 % der Stimmrechte hält.

Abstimmungsergebnis Traktandum 1 ohne Stimmen des Kantons Basel-Stadt:

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Stimmen Kanton Basel-Stadt	2'013'650	Stimmen	
Enthaltungen	18'685	Stimmen	
Abgegebene Stimmen ohne Kanton Basel-Stadt	2'648'355	Stimmen	
Absolutes Mehr	1'324'178	Stimmen	
Ja	1'330'801	Stimmen	50.3 %
Nein	1'317'554	Stimmen	

## Traktandum 2: Ordentliche Kapitalerhöhung unter Aufhebung der Bezugsrechte

Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist von bisher CHF 60'065'750 um CHF 28'571'420 auf neu CHF 88'637'170 zu erhöhen durch die Ausgabe von 2'857'142 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von je CHF 10.50. Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat durchzuführen.
2. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimm- und dividendenberechtigt.
3. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
4. Die Liberierung der neu auszugebenden Namenaktien erfolgt gegen Verrechnung des Darlehens im Umfang von CHF 30'000'000 des Kantons Basel-Stadt gemäss Darlehensvertrag vom 7. Juni 2010.
5. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten, solange diese statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben sind.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird aufgehoben und dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen.

Diese Kapitalerhöhung soll nach der Beschlussfassung der Aktionäre durchgeführt und im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen werden, auf jeden Fall vor der Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3.

://: Die Generalversammlung genehmigt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der obenerwähnten Bestimmungen:

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
2/3-Mehr	3'120'460	Stimmen	
Ja	3'343'001	Stimmen	71.4 %
Nein	1'333'328	Stimmen	
Enthaltungen	4'361	Stimmen	

### **Traktandum 3: Ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten (bedingter Beschluss)**

Der Verwaltungsrat beantragt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft ist um bis zu CHF 70'909'730 durch die Ausgabe von bis zu 7'090'973 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00 zum Ausgabebetrag von je CHF 10.50 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist vom Verwaltungsrat im Umfang der eingegangenen Zeichnungen durchzuführen.
2. Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab Eintrag der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimm- und dividendenberechtigt.
3. Mit den neu auszugebenden Namenaktien sind keine Vorrechte verbunden.
4. Die Einlagen für die neu auszugebenden Namenaktien sind in bar zu leisten.
5. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten, solange diese statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben sind.
6. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre wird direkt oder indirekt gewährt (vorbehältlich gesetzlicher Einschränkungen ausländischer Rechtsordnungen). Fünf (5) Bezugsrechte berechtigen zum Bezug von vier (4) neuen Namenaktien zum Bezugspreis von CHF 10.50 pro Namenaktie. Die Bezugsrechte sind handelbar. Der Verwaltungsrat legt die weiteren Modalitäten für die Ausübung der Bezugsrechte fest. Bezugsrechte, die nicht ausgeübt werden, bzw. Namenaktien, für die Bezugsrechte gewährt, aber nicht ausgeübt werden, werden Lupa Systems LLC, New York, USA, zugewiesen.
7. Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte: Es gelten die Eintragungsbeschränkungen | Übertragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten, solange diese statutarischen Beschränkungen nicht aufgehoben sind.

Der Beschluss zu Traktandum 3 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung unter Aufhebung der Bezugsrechte gemäss Traktandum 2 und § 5a der Statuten gemäss Traktandum 1 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen sind.

://: Die Generalversammlung genehmigt die Durchführung einer ordentlichen Kapitalerhöhung nach Massgabe der obenerwähnten Bestimmungen:

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Enthaltungen	18'239	Stimmen	
Abgegebene Stimmen	4'662'451	Stimmen	
Absolutes Mehr	2'331'226	Stimmen	
Ja	3'388'460	Stimmen	72.7 %
Nein	1'273'991	Stimmen	

**Traktandum 4: Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates  
(bedingter Beschluss)  
(Änderung § 22 und § 8 b) der Statuten)**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates resp. die entsprechenden Bestimmungen der Statuten wie folgt zu ändern:

Bisheriger Text Statuten

**§ 22**

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 11 Mitgliedern.

- 3 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich bestimmt.
- 1 Mitglied wird vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.
- Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.

[Absätze 2 und 3 bisheriger Text]

Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 3 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlverworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch die Rechte der Kantone Basel-Landschaft und Zürich sowie der Stadt Zürich, je ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.

**§ 8**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft bzw. Zürich oder vom Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;

[Buchstaben c) – l) unverändert]

Beantragter Text Statuten

**§ 22**

*Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 und maximal 11 Mitgliedern, ab der ordentlichen Generalversammlung 2021 aus maximal 9 Mitgliedern.*

- *2 Mitglieder werden vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt.*
- *1 Mitglied wird vom Regierungsrat des Kantons Zürich und vom Stadtrat der Stadt Zürich bestimmt.*
- *Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt.*

*[Absätze 2 und 3 unverändert]*

*Das Recht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt, 2 Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu bezeichnen, ist ein wohlverworbenes Recht und darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung geändert oder aufgehoben werden. Auch das Recht des Kantons Zürich und der Stadt Zürich, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bestimmen, darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung durch die Generalversammlung aufgehoben werden.*

**§ 8**

*Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:*

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;*
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit sie nicht gemäss § 22 nachstehend vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt oder vom Regierungsrat des Kantons Zürich und dem Stadtrat der Stadt Zürich bezeichnet werden;*

*[Buchstaben c) – l) unverändert]*

Der Beschluss zu Traktandum 4 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird.

://: Die Generalversammlung genehmigt die Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates resp. die entsprechenden Bestimmungen der Statuten § 22 und § 8 b):

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
2/3-Mehr	3'120'460	Stimmen	
Ja	4'444'127	Stimmen	94.9 %
Nein	142'139	Stimmen	
Enthaltungen	94'424	Stimmen	

Der Vorsitzende informiert, dass die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Zürich sowie die Stadt Zürich dieser Statutenänderung je einzeln ausdrücklich zugestimmt haben.

## Traktandum 5: Zuwahlen in den Verwaltungsrat (bedingte Wahlen)

Dr. Tanja Soland (Regierungsrätin des Kantons Basel-Stadt) und Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen werden zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 aus dem Verwaltungsrat zurücktreten. Zum gleichen Zeitpunkt werden der Kanton und die Stadt Zürich auf einen ihrer bisher zwei Sitze verzichten. Sie werden in den nächsten Wochen entscheiden, wie sie ihren gemeinsamen Sitz besetzen werden.

Im Zusammenhang mit der ordentlichen Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 beantragt der Verwaltungsrat die Wahl der folgenden Personen in den Verwaltungsrat je für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Einzelabstimmung);

- 5.1 Zuwahl von James Murdoch als Mitglied
- 5.2 Zuwahl von Jeffrey Palker als Mitglied
- 5.3 Zuwahl von Eleni Lionaki als Mitglied

Die Wahl der vorgeschlagenen neuen Mitglieder des Verwaltungsrates steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird.

### 5.1 Zuwahl von James Murdoch als Mitglied des Verwaltungsrates

://: James Murdoch wird von der Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrates gewählt.

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Enthaltungen	223'803	Stimmen	
Abgegebene Stimmen	4'456'887	Stimmen	
Absolutes Mehr	2'228'444	Stimmen	
Ja	3'841'286	Stimmen	86.2 %
Nein	615'601	Stimmen	

### 5.2 Zuwahl von Jeffrey Palker als Mitglied des Verwaltungsrates

://: Jeffrey Palker wird von der Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrates gewählt.

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Enthaltungen	251'964	Stimmen	
Abgegebene Stimmen	4'428'726	Stimmen	
Absolutes Mehr	2'214'364	Stimmen	
Ja	3'469'940	Stimmen	78.4 %
Nein	958'786	Stimmen	

### 5.3 Zuwahl von Eleni Lionaki als Mitglied des Verwaltungsrates

://: Eleni Lionaki wird von der Generalversammlung als neues Mitglied des Verwaltungsrates gewählt.

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Enthaltungen	597'690	Stimmen	
Abgegebene Stimmen	4'083'000	Stimmen	
Absolutes Mehr	2'041'501	Stimmen	
Ja	3'505'564	Stimmen	85.9 %
Nein	577'436	Stimmen	



**Traktandum 6:      Aufhebung Vinkulierung und Änderung  
Eintragungsbeschränkungen (bedingte Beschlussfassung)  
(Änderung § 3 und § 5 der Statuten)**

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Statutenänderung:

Bisheriger Text Statuten

II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht

A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

**§ 3**

[Absätze 1 bis 5 bisheriger Text nach Eintragung der Kapitalerhöhungen gemäss Traktanden 2 und 3]

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzniesserinnen bzw. Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: "Aktionärinnen bzw. Aktionäre ohne Stimmrecht" und "Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht". Als Aktionär oder Nutzniesserin bzw. Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus ihren bzw. seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkung gemäss § 5. Die Aktionärin bzw. der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärin bzw. der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionärin oder Aktionär wird jede Erwerberin bzw. jeder Erwerber als Aktionärin bzw. Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis sie bzw. ihn die Gesellschaft als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung der Erwerberin bzw. des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist diese bzw. dieser als Aktionärin bzw. Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der oder des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch in der Rubrik "Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht" streichen, wenn diese durch falsche Angaben der Erwerberin oder des Erwerbers zustande gekommen sind. Diese oder dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Beantragter Text Statuten

*II. Aktienkapital, Aktien, Aktienbuch, Übertragbarkeit der Aktien und Bezugsrecht*

*A) Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch*

**§ 3**

*[Absätze 1 bis 5 unverändert]*

*[Absatz 6 von § 3 gestrichen und als geänderter Text neu in Absatz 1 von § 5]*

*[Absatz 7 von § 3 ersatzlos gestrichen]*

*[Absatz 8 von § 3 gestrichen und als geänderter Text neu in Absatz 4 von § 5]*

## B) Übertragbarkeit der Aktien

**§ 5**

Die Übertragung von Namenaktien auf einen neuen Eigentümer bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.

Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt mehr als 5 % des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Gesuche um Eintragung im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht», mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Erwerber der Aktien der Kanton Basel-Stadt, der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Zürich oder die Stadt Zürich ist. Als eine Person gelten:

- a) juristische Personen oder Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zweck der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen

Der Verwaltungsrat kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerberin bzw. der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass sie oder er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

Die oben erwähnte Begrenzung auf 5 % gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.

Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Erleichterungen von diesen Regeln bewilligen.

Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch in der Rubrik «Aktionärinnen bzw. Aktionäre mit Stimmrecht» als Aktionär eingetragen ist.

Der Beschluss zu Traktandum 6 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird.

## B) Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

**§5**

*Die Gesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter führt für die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Vorname (bei juristischen Personen die Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, gelten alle brieflichen Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Personen als rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse erfolgt.*

*Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.*

*Der Verwaltungsrat kann einzelne Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien auf eigene Rechnung zu halten (die Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der Nominee mit der Gesellschaft eine Vereinbarung über seine Stellung abgeschlossen hat und einer anerkannten Bank- oder Finanzaufsicht untersteht.*

*Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees dessen Eintragung im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche oder irreführende Angaben zustande gekommen ist. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.*

*Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben delegieren.*

://: Die Generalversammlung genehmigt die Aufhebung der Vinkulierung und Änderung der Eintragungsbeschränkungen in den Statuten § 3 und 5:

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
2/3-Mehr	3'120'460	Stimmen	
Ja	4'581'279	Stimmen	97.9 %
Nein	37'373	Stimmen	
Enthaltungen	62'038	Stimmen	

Mit Schreiben vom 31. Juli 2020 (Eingang per E-Mail) hat die LLB Swiss Investment AG den Zusatzantrag bezüglich Traktandum 6 gestellt, "die Statuten gemäss dem beantragten Statutentext zu ändern, und zwar per sofort und unbedingt, d.h. namentlich – entgegen dem Antrag des Verwaltungsrats - ohne die Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung mit Gewährung von Bezugsrechten gemäss Traktandum 3 im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wird." Für diesen Zusatzantrag sind die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung "Weisung für Zusatz- und Änderungsanträge – Anträge von Aktionärinnen und Aktionären" für den Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung ausschlaggebend.

://: Die Generalversammlung lehnt den Zusatzantrag der LLB Swiss Investment AG ab.

Vertretene Stimmen	4'680'690	Stimmen	
Enthaltungen	252'177	Stimmen	
Abgegebene Stimmen	4'428'513	Stimmen	
Absolutes Mehr	2'214'257	Stimmen	
Ja	92'081	Stimmen	
Nein	4'336'432	Stimmen	97.9 %

## Ausführungen des Verwaltungsratspräsidenten

Auf Grund der von LLB Swiss Investment AG ausgelösten Rechtsverfahren kann die MCH Group die Umsetzung der heute gefassten Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung nicht unmittelbar auslösen. Der Verwaltungsrat wird nun dem Auftrag der Generalversammlung entsprechend die nächsten Schritte zur Umsetzung des Massnahmenpakets in die Wege leiten.

Der Verwaltungsratspräsident betont, dass die Verzögerungen auf Grund der eingeleiteten Rechtsverfahren bedauerlich ist, da die Umsetzung des beschlossenen Massnahmenpakets ebenso notwendig wie zeitlich dringlich ist. Er gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Wille der Mehrheit der Aktionärinnen und Aktionären von allen Aktionären respektiert wird und die offenen rechtlichen Fragen möglichst rasch geklärt werden können.

## Schliessung der Versammlung

Der Verwaltungsratspräsident schliesst diese ausserordentliche Generalversammlung. Der Termin für die nächste ordentliche Generalversammlung für 2021 wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt und auf der Webseite publiziert.

Der Verwaltungsratspräsident:



Dr. Ulrich Vischer

Der Protokollführer:



Christian Jecker

Basel, 03. August 2020

(ao. GV\_Protokoll 03.08.2020.docx)